

09.12.03**Empfehlungen**
der AusschüsseR - In - U - Vw - Wozu **Punkt ...** der 795. Sitzung des Bundesrates am 19. Dezember 2003

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

- Antrag des Freistaates Bayern -

A.

Der **federführende Rechtsausschuss (R)** und

der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U)**

empfehlen dem Bundesrat,

den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen beim Deutschen Bundestag einzubringen:

U 1. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 VwGO)

In Artikel 1 Nr. 1 sind nach dem Wort "Abfallgesetzes" die Wörter "gelagert oder" einzufügen.

Begründung (nur für das Plenum):

Klarstellung des Gewollten. Die Begründung der erstinstanzlichen Zuständigkeit des OVG für alle Deponien ist sinnvoll. Ohne die erweiterte Streichung wären die Oberverwaltungsgerichte aber auch für alle Zwischenlager zuständig, z.B. für Bauschutt, Altreifen, Altglas u.Ä., da auch diese Stoffe auf Grund europäischer Rechtsvorgaben vom Abfallbegriff erfasst werden.

...

U 2. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 VwGO)

In Artikel 1 Nr. 1 ist der abschließende Punkt zu streichen und sind die Wörter 'sowie die Wörter "sowie von Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung von Abfällen vor deren Ablagerung im Sinne des § 4 der Abfallablagerungsverordnung, die in Spalte 1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen genannt sind," angefügt.' anzufügen.

Folgeänderung:

Der Einzelbegründung zu Artikel 1 Nr. 1 (Satz 1 Nr. 6) sind folgende Sätze anzufügen:

"Nach der Verordnung über die umweltverträgliche Ablagerung von Siedlungsabfällen (Abfallablagerungs-Verordnung) vom 20. Februar 2001 (BGBl. I S. 305) muss die Ablagerung unvorbehandelter Siedlungsabfälle auf Deponien spätestens zum 31. Mai 2005 eingestellt werden. Es besteht daher ein erhebliches öffentliches Interesse daran, dass die Zulassungen für die erforderlichen Anlagen zur Vorbehandlung von Siedlungsabfällen nicht durch lange Rechtsstreitigkeiten hinausgezögert werden. Für Abfallverbrennungsanlagen ist die erstinstanzliche Zuständigkeit des OVG bereits vorgesehen. Sie soll um größere Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung von Vorbehandlung ergänzt werden."

Begründung (nur für das Plenum):

Nach der Verordnung über die umweltverträgliche Ablagerung von Siedlungsabfällen (Abfallablagerungs-Verordnung) vom 20. Februar 2001 (BGBl. I S. 305) muss die Ablagerung unvorbehandelter Siedlungsabfälle auf Deponien spätestens zum 31. Mai 2005 eingestellt werden. Es besteht daher ein erhebliches öffentliches Interesse daran, dass die Zulassungen für die erforderlichen Anlagen zur Vorbehandlung von Siedlungsabfällen nicht durch lange Rechtsstreitigkeiten hinausgezögert werden. Für Abfallverbrennungsanlagen ist die erstinstanzliche Zuständigkeit des OVG bereits vorgesehen. Sie soll um Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung von Abfällen ergänzt werden. Dabei handelt es sich nicht um sämtliche Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen im Sinne der Nummer 8.6 der 4. BImSchV, sondern nur um solche, die der Umsetzung des Vorbehandlungsgebotes nach § 4 der Abfallablagerungsverordnung dienen. Durch die Beschränkung auf die Anlagen, die in Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV genannt werden, werden nur die größeren Anlagen mit komplexeren Zulassungsverfahren erfasst.

R 3. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 VwGO)

In Artikel 1 Nr. 2 § 48 Abs. 1 Satz 1 ist Nummer 6 wie folgt zu fassen:

"6. das Anlegen, die Erweiterung oder Änderung von Flughäfen, Landeplätzen und Segelfluggeländen, deren Betrieb und die Auswahl der Anbieter von Leistungen, die ihrer Art nach mit dem Betrieb in Zusammenhang stehen und für ihn auch notwendig sind,"

Folgeänderung:

Der Einzelbegründung zu Artikel 1 Nr. 2 (Satz 1 Nr. 6) ist folgender Satz anzufügen:

"Außerdem wird die in der Rechtsprechung und im Schrifttum unterschiedlich beantwortete Frage geklärt, ob die erstinstanzliche Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts auch dann gegeben ist, wenn die Streitigkeit die Auswahl der Anbieter von Leistungen (etwa Bodenabfertigungsdienste) zum Gegenstand hat, die ihrer Art nach mit dem Betrieb von Flughäfen, Landeplätzen und Segelfluggeländen in Zusammenhang stehen und für ihn auch notwendig sind, im konkreten Fall jedoch nicht zwingend erforderlich sind, um den Betrieb aufrechtzuerhalten."

Begründung (nur für das Plenum):

Die vorgeschlagene Neufassung von § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 VwGO-E lässt die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung inhaltlich unberührt, geht über sie jedoch hinaus. Denn es wird die umstrittene Frage geklärt, ob bereits nach geltendem Recht Streitigkeiten um den "Betrieb" eines Flughafens auch solche sind, die die Auswahl der Anbieter von Leistungen betreffen, die zwar ihrer Art nach im Zusammenhang mit dem Betrieb eines Flughafens stehen und für ihn auch notwendig sind, im konkreten Fall jedoch nicht zwingend erforderlich sind, um den Betrieb aufrechtzuerhalten (vgl. hierzu - am Beispiel der Streitigkeiten um die Auswahl der Anbieter von Bodenabfertigungsdiensten gemäß § 19c LuftVG und § 7 der Verordnung vom 10. Dezember 1997, BGBl. I S. 2885 - einerseits VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 26. Juni 2002 - 8 S 1242/02 - <§ 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 VwGO nicht anwendbar> und andererseits HessVGH, Beschluss vom 27. Mai 1999 - 2 Q 4634/98 -, ZLW 1999, 559; NiedersOVG, Beschluss vom 24. Juni 1999 - 12 M 2094/99 -, NVwZ 1999, 1130; BayVGH, Urteil vom 21. Juli 1999 - 20 ASS 99.40032 -, NVwZ 1999, 1131; Hofmann/Grabherr, Luftverkehrsgesetz, Stand November 1997, § 19c Rnr. 52 <§ 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 VwGO anwendbar>).

...

R 4. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 VwGO)

In Artikel 1 Nr. 3 § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 sind nach dem Wort "Umweltverträglichkeitsprüfung" die Wörter "oder eine Vorprüfung des Einzelfalls nach Maßgabe des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung" einzufügen.

Folgeänderung:

Der Einzelbegründung zu Artikel 1 Nr. 3 (Satz 1 Nr. 8) sind folgende Sätze anzufügen:

"Dasselbe gilt für die Einbeziehung von Planfeststellungsverfahren der genannten Artikel für die eine allgemeine oder standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG durchzuführen ist. Denn bei Streitigkeiten um solche Planfeststellungsverfahren wird häufig geltend gemacht, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen gewesen wäre und dass die Prüfung im Ergebnis zur Feststellung der Unzulässigkeit des Vorhabens geführt hätte."

Begründung (nur für das Plenum):

Die in Artikel 1 Nr. 3 vorgesehene Regelung wird durch die vorgeschlagene Änderung inhaltlich nicht berührt. Der Vorschlag zielt vielmehr darauf ab, auch Streitigkeiten um solche Planfeststellungsverfahren zu Straßenbauvorhaben erstinstanzlich dem Oberverwaltungsgericht zuzuweisen, bei denen zwar keine Umweltverträglichkeitsprüfung, wohl aber eine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG durchgeführt worden ist. Denn in Verwaltungsstreitverfahren der genannten Art werden nicht selten vergleichbare Überlegungen anzustellen und Prüfungen durchzuführen sein, wie dies bei Verfahren zu erwarten ist, die Planfeststellungsverfahren zu Straßenbauvorhaben zum Gegenstand haben, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde.

U 5. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 VwGO)

In Artikel 1 Nr. 4 § 48 Abs. 1 Satz 1 ist Nummer 11 zu streichen.

U bei
Annahme
entfällt
Ziffer 6

Folgeänderung:

Die Einzelbegründung zu Artikel 1 Nr. 4 (Satz 1 Nr. 11) ist zu streichen.

Begründung (nur für das Plenum):

Gewässerausbaumaßnahmen im Sinne von § 31 WHG passen nicht zur Systematik des § 48 Abs. 1 VwGO. Die unter diese Vorschrift fallenden Vorhaben haben in der Regel nicht eine den schon bisher der erstinstanzlichen Zuständigkeit des OVG zugewiesenen Infrastrukturvorhaben vergleichbare Dimension. Dies gilt auch dann, wenn die Vorhaben der UVP-Pflicht unterliegen. Denn die UVP-Pflicht ist nicht nur von der Größe der Vorhaben, sondern vor allem auch von den örtlichen Gegebenheiten abhängig.

R 6. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 VwGO)

entfällt bei
Annahme
von
Ziffer 5

In Artikel 1 Nr. 4 § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 sind nach den Wörtern "Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen" die Wörter "oder eine Vorprüfung des Einzelfalls nach Maßgabe des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist" einzufügen.

Folgeänderung:^{*}

Der Einzelbegründung zu Artikel 1 Nr. 4 (Satz 1 Nr. 11) ist folgender Satz anzufügen:

"Hinsichtlich der Einbeziehung von Streitigkeiten um Planfeststellungsverfahren, für die eine Vorprüfung des Einzelfalls nach Maßgabe des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, gelten dieselben Erwägungen wie bei Artikel 1 Nr. 3."

Begründung (nur für das Plenum):

Die in Artikel 1 Nr. 4 vorgesehene Regelung wird durch die vorgeschlagene Änderung inhaltlich nicht berührt. Der Vorschlag zielt vielmehr darauf ab, auch Streitigkeiten um solche Planfeststellungsverfahren im Sinne des § 31 WHG erstinstanzlich dem Oberverwaltungsgericht zuzuweisen, bei denen zwar keine Umweltverträglichkeitsprüfung, wohl aber eine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG durchgeführt worden ist. Denn in Verwaltungsstreitverfahren der genannten Art werden nicht selten vergleichbare Überlegungen anzustellen und Prüfungen durchzuführen sein, wie dies bei Verfahren zu erwarten ist, die Planfeststellungsverfahren im Sinne des § 31 WHG zum Gegenstand haben, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde.

* Wird bei Ablehnung von Ziffer 4 redaktionell angepasst.

U 7. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 13 VwGO)

In Artikel 1 Nr. 4 § 48 Abs. 1 Satz 1 ist Nummer 13 zu streichen.

Folgeänderung:

Die Einzelbegründung zu Artikel 1 Nr. 4 (Satz 1 Nr. 13) ist zu streichen.

Begründung (nur für das Plenum):

Im Bereich der bergbaulichen Vorhaben steht eine Vielzahl von kleinen, weniger bedeutenden Maßnahmen zur Zulassung an. Es erscheint nicht sachgerecht, in Anbetracht ihrer wirtschaftlichen und ökologischen Bedeutsamkeit die erstinstanzliche Zuständigkeit bei den Oberverwaltungsgerichten zu begründen.

U 8. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 14 - neu - VwGO)

In Artikel 1 Nr. 4 § 48 Abs. 1 ist Satz 1 folgende Nummer 14 anzufügen:

"14. Planfeststellungsverfahren für den Bau oder die wesentliche Änderung für Anlagen und für sonstige Maßnahmen des Küstenschutzes, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde."

Folgeänderung:

Der Einzelbegründung zu Artikel 1 Nr. 4 ist folgende Begründung anzufügen:

"(Satz 1 Nr. 14)

Planfeststellungsverfahren für den Bau oder die wesentliche Änderung für Anlagen und für sonstige Maßnahmen des Küstenschutzes, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde, sind für die Gerichte ebenfalls mit einem erheblichen Prüfungsaufwand verbunden. Auch für diese Vorhaben kann durch eine Verlagerung der erstinstanzlichen Zuständigkeit an das Oberverwaltungsgericht eine deutliche Verfahrensbeschleunigung erreicht werden. Die Verfahrensbeschleunigung für diese Vorhaben ist von besonderem Interesse, da diese planfeststellungspflichtigen Maßnahmen dem Schutz der Menschen und von Sachgütern dienen."

Begründung (nur für das Plenum):

Auf die vorstehende Ergänzung der Entwurfsbegründung wird Bezug genommen.

R 9. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 48 Abs. 1 Satz 2 VwGO)

In Artikel 1 ist Nummer 5 wie folgt zu fassen:

'5. Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"Satz 1 gilt auch für Streitigkeiten um

1. Genehmigungen, die anstelle einer Planfeststellung erteilt werden,
2. sämtliche für Vorhaben nach Satz 1 erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse, die mit ihnen in einem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang stehen; dies gilt auch, wenn die Genehmigungen und Erlaubnisse Nebeneinrichtungen betreffen,
3. die nachträgliche Änderung oder Aufhebung von Planfeststellungen, Genehmigungen und Erlaubnissen nach den Nummern 1 und 2 sowie Satz 1, ferner
4. das Außerkrafttreten oder die Verlängerung von festgestellten oder genehmigten Plänen nach Nummer 1 und Satz 1." '

Folgeänderung:

Die Einzelbegründung zu Artikel 1 Nr. 5 (Satz 2) ist wie folgt zu fassen:

"Die Rechtsprechung hat Schutzansprüche nach erfolgter Planfeststellung oder -genehmigung mangels anderweitiger Regelung den Verwaltungsgerichten erster Instanz zugewiesen. Dies betrifft Streitigkeiten um die nachträgliche Änderung oder Aufhebung von Planfeststellungen und -genehmigungen, Streitigkeiten um die Änderung oder Aufhebung damit in Sachzusammenhang stehender Genehmigungen und Erlaubnisse sowie Streitigkeiten um das Außerkrafttreten und die Verlängerung von Plänen. Eine Zusammenführung der Zuständigkeit für diese Streitigkeiten mit der Zuständigkeit für Verwaltungsstreitverfahren, die die Ausgangsentscheidungen zum Gegenstand haben, erscheint in systematischer Hinsicht sinnvoll und dient zudem der Verfahrensbeschleunigung."

Begründung (nur für das Plenum):

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Erweiterung von § 48 Abs. 1 Satz 2 VwGO ist sinnvoll, greift aber zu kurz. Die erinstanzliche Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts sollte auch für Streitigkeiten klargestellt werden, die das Außerkrafttreten des Plans und Verlängerungsentscheidungen (etwa nach § 17 Abs. 7 Satz 1 FStrG oder nach § 38 Abs. 2 Satz 1 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg - StrG -) betreffen. Denn auch hier richtet sich das Verfahren weit gehend nach den Regeln des Planfeststellungsverfahrens (vgl. § 17 Abs. 7 Satz 2 und 3 FStrG, § 38 Abs. 2 Satz 2 und 3 StrG). Diese weitere Ergänzung der bereits in der geltenden Fassung recht unübersichtlichen Vorschrift des § 48 Abs. 1 Satz 2 VwGO lässt es angezeigt erscheinen, den Aufbau der Bestimmung insgesamt neu zu gestalten.

R 10. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 48 Abs. 1 Satz 3 VwGO)

In Artikel 1 ist Nummer 6 wie folgt zu fassen:

'6. Satz 3 wird wie folgt gefasst:

"Die Länder können durch Gesetz vorschreiben, dass das Oberverwaltungsgericht auch über folgende Streitigkeiten im ersten Rechtszug entscheidet:

1. Streitigkeiten um Aufstiegs- und Außenlandeerlaubnisse nach der Luftverkehrs-Ordnung,
2. Streitigkeiten um die Erhebung von Luftsicherheitsgebühren nach dem Luftverkehrsgesetz und der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung,
3. Streitigkeiten um andere als in Satz 1 Nr. 8 genannte Straßenbauvorhaben, die der Planfeststellung bedürfen,
4. Streitigkeiten um Genehmigungen von anderen als den in Satz 1 Nr. 10 genannten, im Rang unter dem Landesgesetz stehenden Rechtsvorschriften sowie
5. Streitigkeiten, die Besitzeinweisungen und Enteignungsverfahren in den Fällen betreffen, in denen das Oberverwaltungsgericht nach den vorstehenden Bestimmungen im ersten Rechtszug entscheidet." '

Folgeänderung:

Die Einzelbegründung zu Artikel 1 Nummer 6 (Satz 3) ist wie folgt zu fassen:

"Mit der Erweiterung der Öffnungsklausel des § 48 Abs. 1 Satz 3 VwGO soll es den einzelnen Ländern ermöglicht werden, für bestimmte Streitigkeiten, die eine Sachverwandtschaft mit den Fällen des § 48 Abs. 1 Satz 1 und 2 VwGO aufweisen, die erstinstanzliche Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts zu begründen.

In Ergänzung zu den nach § 48 Abs. 1 Satz 3 VwGO bereits bestehenden Regelungsmöglichkeiten soll es den Ländern überlassen bleiben, für folgende Verfahren die erstinstanzliche Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts zu begründen:

- zusätzlich zu den in § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 VwGO-E bezeichneten Verfahren auch Verfahren betreffend Streitigkeiten um Aufstiegs- und Außenlandeerlaubnisse nach § 16c LuftVO und um die Erhebung von Luftsicherheitsgebühren nach den §§ 29c, 31 Abs. 2 Nr. 19, § 32 Abs. 1 Nr. 13 LuftVG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 LuftKostV (§ 48 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 und 2 VwGO-E);
- zusätzlich zu den in § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 VwGO genannten Verfahren auch sonstige Streitigkeiten, die ein Planfeststellungsverfahren für ein Straßenbauvorhaben betreffen (§ 48 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 VwGO-E);
- zusätzlich zu den in § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 VwGO-E (vgl. Artikel 1 Nr. 4) genannten Verfahren auch Streitigkeiten um andere im Rang unter dem Landesgesetz stehende Rechtsvorschriften (§ 48 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 VwGO-E); diese Vorschrift ist § 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGO nachgebildet;
- zusätzlich zu den in § 48 Abs. 1 Satz 3 VwGO genannten Verfahren um Besitzteinweisungen auch Verfahren um Enteignungen (§ 48 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 VwGO-E)."

Begründung (nur für das Plenum):

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Erweiterung der Öffnungsklausel des § 48 Abs. 1 Satz 3 VwGO bleibt inhaltlich unberührt. Sie wird jedoch insofern präzisiert, als den Ländern nicht nur die Möglichkeit eröffnet werden sollte, für Streitigkeiten um nach Landesrecht planfeststellungsbedürftige Straßenbauvorhaben die erstinstanzliche Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts zu begründen. Vielmehr sollte diese Möglichkeit auch für Streitigkeiten um Besitz-

einweisungen und Enteignungsverfahren eröffnet werden, die sich auf solche Vorhaben beziehen (vgl. nun § 48 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 VwGO-E).

Mit den in § 48 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 und 2 VwGO-E vorgesehenen Bestimmungen soll es den Ländern überlassen bleiben, in den Katalog der erstinstanzlichen Zuständigkeiten des Oberverwaltungsgerichts noch weitere Streitigkeiten einzubeziehen, die in thematischem Zusammenhang mit den in Artikel 1 Nr. 2 genannten Verfahren stehen und deren Bearbeitung regelmäßig besondere Sachkunde im Bereich des Luftverkehrswesens erfordert.

Schließlich soll mit § 48 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 VwGO-E den Ländern die Möglichkeit eröffnet werden, die gerichtliche Zuständigkeit für Verfahren betreffend die Genehmigung von Rechtsvorschriften an die in § 47 VwGO (und ergänzenden landesrechtlichen Bestimmungen) getroffene Regelung über die Normenkontrollverfahren anzupassen. Diese Anpassung wird durch Artikel 1 Nr. 4 (§ 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 VwGO-E) zwar bereits zum Teil bewirkt. Diese Bestimmung betrifft jedoch nur die in § 47 Abs. 1 Nr. 1 VwGO genannten Rechtsvorschriften. Nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGO in Verbindung mit landesrechtlichen Ausführungsvorschriften können aber auch andere im Rang unter dem Landesgesetz stehende Rechtsvorschriften der Normenkontrolle unterliegen. Dies gilt etwa für örtliche Bauvorschriften, die nach Maßgabe des Bauordnungsrechts der Genehmigungspflicht unterliegen (vgl. beispielsweise § 74 Abs. 6 Satz 3 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg).

Diese weiteren Ergänzungen der Vorschrift des § 48 Abs. 1 Satz 3 VwGO machen es erforderlich, den Aufbau der Bestimmung insgesamt neu zu gestalten.

B.

11. Der Ausschuss für Innere Angelegenheiten,

der Verkehrsausschuss und

der Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung

empfehlen dem Bundesrat,

den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

C.

12. Der federführende Rechtsausschuss

schlägt dem Bundesrat vor,

Staatsminister Dr. Günther Beckstein (Bayern)

gemäß § 33 der Geschäftsordnung des Bundesrates zum Beauftragten des Bundesrates für die Beratungen des Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag und seinen Ausschüssen zu bestellen.